

**RS OGH 1976/4/29 7Ob567/76  
(7Ob568/76), 6Ob872/82,  
8Ob1622/95, 9ObA13/03g, 5Ob79/09t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1976

## Norm

MG §21a Abs2

MG §21a Abs3

MRG §32 Abs2

## Rechtssatz

Die beiden Ersatzwohnungen sind bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz bereit zu halten, damit der Mieter - falls sich herausstellen sollte, dass sie einen entsprechenden Ersatz darstellen - noch von dem Angebot Gebrauch machen kann.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 567/76  
Entscheidungstext OGH 29.04.1976 7 Ob 567/76  
Veröff: JBl 1976,651 = ImmZ 1977,43
- 6 Ob 872/82  
Entscheidungstext OGH 20.01.1983 6 Ob 872/82  
nur: Die beiden Ersatzwohnungen sind bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz bereit zu halten. (T1);  
Beisatz: Eine Sanierung des Umstandes, dass eine in der Aufkündigung angebotene Ersatzwohnung bei Schluss der Verhandlung nicht mehr zur Verfügung steht, durch Anbot einer anderen Ersatzwohnung ist nicht möglich. (T2)
- 8 Ob 1622/95  
Entscheidungstext OGH 14.12.1995 8 Ob 1622/95  
Ähnlich: Beisatz: Gilt auch für Geschäftsräumlichkeiten. (T3)
- 9 ObA 13/03g  
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 9 ObA 13/03g  
Vgl auch; Beisatz: Hier: § 18 Abs 7 HbG. (T4); Beisatz: Der gekündigte Hausbesorger kann einen Räumungsausspruch dadurch vermeiden, dass er während des Verfahrens - allenfalls bedingt - das Vertragsanbot des Hauseigentümers annimmt, an das dieser jedenfalls bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz gebunden ist. (T5)
- 5 Ob 79/09t  
Entscheidungstext OGH 28.04.2009 5 Ob 79/09t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0069153

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)